

Erteilung von Untervollmachten

Ein sehr wichtiges Kriterium für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist, dass Sie Vertrauen zu Ihrem Bevollmächtigten haben. In unserer Vorsorgevollmacht haben wir daher im Punkt „Untervollmacht“ nur die Erteilung einer Untervollmacht an einen Rechtsanwalt im Falle einer Prozessführung aufgenommen. Wenn Untervollmachten generell möglich sind, könnte der Vollmachtgeber argwöhnen, dann nicht zu wissen, an wen der Bevollmächtigte diese Untervollmachten weitergibt.

Dennoch können Sie verfügen, ob Ihr Bevollmächtigter berechtigt sein soll, dritten Personen **Untervollmachten** zu erteilen. Diese Untervollmacht sorgt für den Fall vor, dass Ihr Bevollmächtigter selbst einmal krank oder anderweitig verhindert ist. Er kann dann seine Vertretungsbefugnisse auf eine dritte Person übertragen. Diese vertritt dann Ihre Interessen.

Dazu können Sie in unserer Vorsorgevollmacht im Punkt 10. unter „Weitere Regelungen“ folgendes eintragen:

1. Möglichkeit: Untervollmachten können erteilt werden
2. Möglichkeit: Untervollmachten können erteilt werden, jedoch darf keine dritte Person über meine medizinische und pflegerische Behandlung entscheiden
3. Möglichkeit: Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, Untervollmachten nur für finanzielle Angelegenheiten über einen Zeitraum von längstens 4 Wochen zu erteilen.

Tipp: Wenn Sie von vornherein mehrere Personen Ihres Vertrauens jeweils eine Vorsorgevollmacht erteilen, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass diese Untervollmachten benötigen. Im Falle einer Verhinderung kann dann meist ein anderer Bevollmächtigter einspringen.

Hinweis: Eine mögliche Regelung, wer bei Vollmachten für mehrere Personen Vorrang hat, findet man auf der Homepage des Kreissenorenrats im Kapitel „Dokumente und Broschüren“ unter „Innenverhältnis zwischen den Bevollmächtigten“.